

Nutzungsbedingungen für Eigentümer / Agenturen

für die Webseite <https://www.bieterverfahren.online> betrieben von der Firma Gödecke Programmierung, Inhaberin: Lara Gödecke, Bahnhofstraße 15, 69469 Weinheim, USt-ID: DE286776669 (im Folgenden: „BVO“)

Präambel

BVO stellt auf dem Portal [www.bieterverfahren.online](http://www.bieterverfahren.online) die Möglichkeit zur Verfügung, dass Eigentümer bzw. die sie vertretenden Agenturen (im Folgenden: „Agentur“) Immobilien und/oder Mobilien zum Verkauf anbieten können und Interessenten (im Folgenden: „Bieter“) sich nach Registrierung über die Angebote informieren und hierauf Kaufgebote abgeben können. Durch die Gebote kommt kein Kaufvertrag zu Stande. Das Bieterverfahren ist sowohl für den Verkäufer als auch den Bieter unverbindlich und dient lediglich der Ermittlung von unverbindlichen Preisangeboten. Das Angebot Objekte (Immobilien und Mobilien) in das Portal einzustellen richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.

Um auf dem Portal als Eigentümer sein Verkaufsobjekt im Bieterverfahren zu beobachten ist eine Registrierung notwendig. Die Registrierungsmaske erscheint nach erfolgreichen LOGIN. Erst mit ausfüllen und speichern seiner Registrierungsdaten kann ein Eigentümer sein Verkaufsobjekt im Bieterverfahren beobachten.

Agenturen tragen nach dem LOGIN per Klick auf „Eigene Daten bearbeiten“ Ihre vollständigen Unternehmensdaten ein. Diese Daten werden zum Teil auch von Bietern und Eigentümer gesehen.

### 1. Voraussetzungen für die Nutzung des Portals [www.bieterverfahren.online](http://www.bieterverfahren.online)

Die Möglichkeit als Agentur Objekte auf [www.bieterverfahren.online](http://www.bieterverfahren.online) zum Verkauf anzubieten besteht nur, sofern der Eigentümer bzw. die Agentur als Unternehmer im Sinne des § 14 I BGB anzusehen ist. Unternehmer ist hiernach jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. BVO behält sich vor, sich bei Zweifeln die Unternehmereigenschaft von Kunden nachweisen zu

lassen. Etwaige entgegenstehende und/oder abweichende AGB von Kunden gelten nicht. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen sowie der Vertragstext sind in deutscher Sprache verfasst und können vom Käufer in seinen Arbeitsspeicher geladen und ausgedruckt werden. Daneben können die AGB unter [https://bieterverfahren.online/site/assets/files/1044/Nutzungsbedingungen\\_Agenturen.pdf](https://bieterverfahren.online/site/assets/files/1044/Nutzungsbedingungen_Agenturen.pdf) abgerufen werden. Im Übrigen verzichten die Parteien auf die Erfüllung der Pflichten des Anbieters nach § 312g I Nr. 1 – 3 BGB.

## 2. Vertragsschluss

Agenturen haben die Möglichkeit Objekte zum Verkauf auf [www.bieterverfahren.online](http://www.bieterverfahren.online) einzustellen, wenn zuvor ein entsprechender Vertrag mit BVO (einmalige Nutzung / Paket für mehrere Nutzungen) geschlossen wurde. Zuvor ist eine einmalige Registrierung als Agentur bei BVO notwendig. Hierzu kann sich die Agentur des Kontaktformulars bedienen, welches BVO unter <https://www.bieterverfahren.online/agency/contact> zur Verfügung stellt oder eine entsprechende E-Mail an [info2017@bieterverfahren.online](mailto:info2017@bieterverfahren.online) senden. BVO wird der Agentur daraufhin ein Angebot zuschicken. Durch Annahme dieses Angebotes kommt dann der Vertrag zustande. Die Bereitstellung der Leistungen der BVO erfolgt ab Eingang der Zahlung. Vertragspartner ist nur die Agentur selbst, eine Weitergabe der Benutzerkonto-Daten an Dritte oder die Nutzung des Kontos durch Dritte ist untersagt. Die Agentur ist verpflichtet, die Zugangsdaten und die Passwörter geheim zu halten sowie die unberechtigte Nutzung durch Dritte zu verhindern und stellt überdies sicher, dass die betreffenden Nutzer diese Verpflichtung ebenfalls einhalten.

## 3. Leistungen

(1) Die Leistung von BVO besteht darin, dass BVO die Agentur als Nutzer anlegt und der Agentur die Nutzung des Online-Bieterverfahrens zur Verfügung stellt.

(2) Die zur Verfügung gestellten Pakete (vgl. Ziffer 4 ff) unterscheiden sich in Umfang und Preis. Die angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise, also zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Das Entgelt für das jeweilige Paket ist mit Abschluss des Bestellvorgangs sofort fällig und umfasst den gesamten

Zeitraum der vereinbarten Laufzeit im Voraus, sofern eine Courtage / ein Honorar nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung zwischen der Agentur und BVO in Höhe von 10.000 € (exklusive Umsatzsteuer) nicht überschritten wird. Bei Überschreiten der Courtage / des Honorars wird eine prozentuale Beteiligung in Höhe von 5% (fünf Prozent) von BVO auf den Differenzbetrag (Courtage / Honorar abzüglich 10.000,00 €) nach Abschluss des Geschäftes fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Die Agentur erhält Rechnungen per E-Mail.

(3) Die Agentur ist dafür verantwortlich, dass in ihrem Bereich die technischen Voraussetzungen für den Zugang zur Webseite geschaffen und aufrechterhalten werden, insbesondere hinsichtlich der eingesetzten Hardware und Betriebssystemsoftware, der Verbindung zum Internet und der aktuellen Browsersoftware.

#### 4. Pakete / Tarife

(1) Für das Anlegen der Agentur im Portalsystem wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 150,00 (netto) fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(2) Die Agentur kann verschiedene Pakete kostenpflichtig erwerben. Diese unterscheiden sich insbesondere in der Anzahl Bieterverfahren (bzw. der schaltbaren Objekte) und in den Kosten.

(3) Es bleibt BVO vorbehalten, Pakete und Tarifstrukturen zu verändern. Auswirkungen auf bereits geschlossene Verträge hat dies nicht.

(4) Unternehmen können auch die Nutzungsrechte mit eigenem Portal (Domain) und Corporate Identity (CI) als übergeordneter Master für ihr Unternehmen (Lizenzmodell) erwerben. Agenturen können dann vom Unternehmen selbst angelegt werden. Das Lizenzmodell ist nicht Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen.

#### 5. Inhalte der Objektangebote

(1) Objektangebote bestehen aus Textangaben und Bildern (Fotografien). Diese sind von der Agentur durch Eingabe in die hierfür nach erfolgter Buchung eines Pakets im Nutzerkontobereich zur Verfügung gestellte Maske zu erbringen. Zusätzlich können in der Maske Dateien bis zu 50 MB im Einzelfall hochgeladen werden. Für die Inhalte, Angaben und deren Richtigkeit ist alleine die Agentur verantwortlich.

- (2) Die Agentur richtet die Objektangebote selbst ein und hat die Möglichkeit, die Objekte entsprechend zu bearbeiten, Bieter hinzuzufügen und das Bieterverfahren zu administrieren.
- (3) Mit der Übermittlung der Objektbeschreibung an BVO räumt die Agentur BVO jeweils ein unentgeltliches und übertragbares Nutzungsrecht an den jeweiligen Inhalten ein, insbesondere zur Speicherung der Inhalte auf dem Server der Webseite [www.bieterverfahren.online](http://www.bieterverfahren.online) sowie deren Veröffentlichung, insbesondere deren öffentlicher Zugänglichmachung (z.B. durch Anzeige der Inhalte auf [www.bieterverfahren.online](http://www.bieterverfahren.online)), Soweit die Agentur die von Ihr eingestellten Inhalte wieder von dem Portal herunternimmt, erlischt das BVO vorstehend eingeräumte Nutzungs- und Verwertungsrecht. BVO bleibt jedoch berechtigt, zu Sicherungs- und/oder Nachweiszwecken erstellte Kopien aufzubewahren.
- (4) Die Agentur ist für die von Ihr eingestellten Inhalte voll verantwortlich. BVO übernimmt keine Überprüfung der Inhalte auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Rechtmäßigkeit, Aktualität, Qualität und Eignung für einen bestimmten Zweck. Die Agentur erklärt und gewährleistet gegenüber BVO daher, dass sie der alleinige Inhaber sämtlicher Rechte an den auf [www.bieterverfahren.online](http://www.bieterverfahren.online) eingestellten Inhalten ist, oder aber anderweitig berechtigt ist (z.B. durch eine wirksame Erlaubnis des Rechteinhabers), die Inhalte auf dem Portal einzustellen und die Nutzungs- und Verwertungsrechte nach dem vorstehenden Absatz zu gewähren. Sollte BVO für Rechtsverstöße von Dritten in Haftung genommen werden, die von der Agentur verschuldet werden, stellt die Agentur BVO von sämtlichen Ansprüchen gegenüber Dritten frei.
- (5) Der Agentur sind jegliche Aktivitäten auf bzw. im Zusammenhang mit dem Portal untersagt, die gegen geltendes Recht verstoßen, Rechte Dritter verletzen oder gegen die Grundsätze des Jugendschutzes verstoßen.
- (6) BVO kann der Agentur den Zugang zu dem Portal vorübergehend oder dauerhaft sperren, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass gegen diese Nutzungsbedingungen und/oder geltendes Recht verstoßen wird, oder wenn das Portal ein sonstiges berechtigtes Interesse an der Sperrung hat.

## 6. Bieterverfahren

(1) Die Agentur kann eigene Bieterverfahren im Rahmen der gebuchten Pakete anlegen und die Objekte bzw. Angebote selbst editieren und bearbeiten.

(2) Die Agentur kann nach Anlegen des Objektes Bieter hinzufügen.

Dies erfolgt durch Eintrag oder durch Copy und Paste der vom Bieter-Interessenten zur Verfügung gestellten E-Mail-Adresse in die dafür vorgesehene Maske „Bieter hinzufügen“. Automatisiert wird nach dem Anlegen der Bieter-Adresse an diese E-Mail-Adresse ein „Registrierungslink Kontaktdaten“ an den Bieter-Interessenten und an die Agentur versandt (vgl. § 2). Nach erfolgter Registrierung (Eintrag der Bieter-Kontaktdaten und Speichern der Kontaktdaten) werden automatisiert die Zugangsdaten an die E-Mail-Adresse des Bieters und auch an die Agentur versandt. So ist sichergestellt, dass Bieter bei Zustellproblemen ihres Providers mit Hilfe der Agentur an ihre Zugangsdaten gelangen. Mit Klick auf die Kategorie Login wird die Maske „Benutzeranmeldung für das Online-Bieterverfahren“ geöffnet. Die Eingabefelder „E-Mail-Adresse = Benutzerkennung“ und Passwort / Passcode sind einzutragen oder per Copy und Paste einzufügen.

Nach Klick auf Login gelangt der Bieter zu dem angelegten Objekt der Agentur. Dort kann ein registrierter Bieter vorhandene Objektinformationen herunterladen, oder während des laufenden Bieterverfahrens Gebote abgeben um das Höchstgebot zu übertreffen, oder auch zu unterbieten.

(3) Die Agentur kann für das jeweilige Bieterverfahren den Anfangszeitpunkt des Verfahrens und das voraussichtliche Ende des Verfahrens festlegen. Der Anfangszeitpunkt kann hierbei nicht später als 36 Monate nach Buchung des Pakets bei BVO liegen. Die maximale Laufzeit eines Bieterverfahrens kann nicht mehr als 3 Monate betragen. Das festgelegte Ende des Bieterverfahrens verlängert sich automatisch um eine Stunde, wenn innerhalb einer Stunde vor Ablauf des ursprünglich festgelegten Endes ein Gebot abgegeben wird.

(4) Während des Bieterverfahrens können registrierte Bieter Gebote auf das jeweilige Objekt abgeben. Die Gebote sind für die Agentur sichtbar und werden der Agentur während und nach Beendigung des Verfahrens in einer Übersicht als Excel- / csv.Datei zur Verfügung gestellt.

### 7. Unverbindlichkeit und Inhalt der Gebote

(1) Gebote der Bieter sind unverbindlich. Auch durch Abgabe des Höchstgebotes kommt kein wirksamer Vertrag zu Stande. Weder der Verkäufer des jeweiligen Objektes noch der Bieter sind nach Beendigung des Bieterverfahrens zum Kauf bzw. zum Verkauf verpflichtet.

(2) Agenturen dürfen die Plattform des Online-Bieterverfahrens nicht nutzen, um kostenpflichtige Verträge mit den Bietern zu schließen.

(3) Gebote der Bieter beziehen sich stets auf den Kaufpreis ohne Nebenkosten wie Grunderwerbssteuer, Notarkosten, Provisionen / Courtagen, Grundschuldbestellungen, etc.

### 8. Datenschutz

Die Agentur verpflichtet sich, personenbezogene Daten von Nutzern welche ihr im Rahmen der Nutzung des Bieterverfahrens zur Kenntnis gelangt sind, lediglich zur Bearbeitung des Verfahrens zu verarbeiten und zu nutzen. Eine weitergehende Nutzung der Daten, insbesondere für gewerbliche Zwecke, darf nur nach Einholung der erforderlichen Einwilligung erfolgen.

### 9. Gewährleistung

(1) BVO übernimmt keinerlei Gewährleistung für eventuell vorhandene Unvollständigkeiten, ungenaue Angaben oder Fehler der Daten (sowohl der Bieter, als auch der Angebote selbst), da diese Eigenschaften nicht zum Leistungsumfang der BVO gehören. Weiter übernimmt die BVO auch keinerlei Gewährleistung dafür, dass der vom Kunden mit den Daten bezweckte Erfolg auch tatsächlich eintritt.

(2) Im Übrigen richten sich Gewährleistungsansprüche gegenüber BVO nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Die Gewährleistungsfrist beträgt für Unternehmer i. S. d. § 14 BGB 1 Jahr.

## 10. Haftung

(1) Ansprüche der Agentur auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von BVO, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.

(2) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die BVO nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Käufers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(3) Die Einschränkungen der Abs. 1 und 2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von BVO, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

(4) Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## 11. Schlussbestimmungen, anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Es gilt deutsches Recht.

(2) Als ausschließlicher Gerichtsstand wird der Geschäftssitz von BVO für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Soweit dies für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde, wird der Vertrag jedoch im Ganzen unwirksam.